

Medienmitteilung

Die Bankbranche begrüsst Anpassung der Arbeitszeiterfassung

Zürich/Bern/Basel, 4.11.2015. Heute hat der Bundesrat die revidierte Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz im Bereich der Arbeitszeiterfassung verabschiedet. Die Sozialpartner der Bankbranche, der Schweizerische Bankpersonalverband, der Kaufmännische Verband Schweiz und der Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz, begrüßen diesen Entscheid. Sie haben zur Umsetzung der revidierten Bestimmungen in der Bankbranche eine Vereinbarung geschlossen.

Die Sozialpartner der Bankbranche haben aktiv an der Erarbeitung einer Lösung mitgewirkt, die den vielfältigen Interessen der betroffenen Anspruchsgruppen Rechnung trägt. Sie begrüßen, dass der Bundesrat die Eckwerte der in der ersten Jahreshälfte vorgelegten Anhörungsvorlage beibehalten und heute verabschiedet hat – eine Anhörungsvorlage, die das Ergebnis eines schwierigen Kompromisses zwischen den Sozialpartnern auf der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite war.

Vereinbarung der Bankbranche tritt zeitgleich mit Verordnung in Kraft

Die Handhabung der Arbeitszeiterfassung und die Diskrepanz zu den gesetzlichen Vorgaben beschäftigen die Sozialpartner der Bankbranche seit vielen Jahren. Sie haben deshalb die Eckwerte der geplanten Ordnungsrevision bereits frühzeitig in einer Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Anstellungsbedingungen der Bankangestellten (VAB) umgesetzt. Diese tritt zeitgleich mit den heute verabschiedeten Artikeln 73a und 73b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz in Kraft. Die Zusatzvereinbarung steht auch Finanzinstituten zur Unterschrift offen, die aktuell nicht der VAB unterstellt sind.

Die Zusatzvereinbarung über die Arbeitszeiterfassung legt die Bedingungen für die Befreiung von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung fest: Ein jährliches Basissalär von mindestens 120'000 Franken, ein Nachweis der Arbeits(zeit)autonomie sowie Massnahmen zum Gesundheitsschutz. Ebenfalls sieht sie eine Pflicht zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall während einer Frist von 720 Tagen vor – dies auch im Falle einer Kündigung.

Paritätische Kommission überwacht Gesundheitsschutz

Eine paritätisch zusammengesetzte Kommission wird damit beauftragt, die Umsetzung der Vereinbarung zu kontrollieren. Sie stellt den Arbeitnehmenden, welche künftig auf die Arbeitszeiterfassung verzichten, einen anonymisierten Fragebogen zur Verfügung, der eine Einschätzung zum Stressempfinden sowie den damit zusammenhängenden psychosozialen Risiken erlaubt. Die Umfrageergebnisse ermöglichen der paritätischen Kommission, die Entwicklung des Gesundheitszustandes von Bankangestellten zu verfolgen, die auf die Arbeitszeiterfassung verzichten möchten.

Die Sozialpartner der Bankbranche haben zwischen 2009 und 2011 unter der Leitung des Seco ein Pilotprojekt zum Thema der Arbeitszeiterfassung durchgeführt. Die Lancierung des Projekts, dessen Evaluation und die kontinuierliche Auseinandersetzung mit diesem sehr kontroversen Thema haben zu einem vertieften Verständnis der Arbeitszeiterfassungsthematik beigetragen.

Kontakt:

- Denise Chervet, Geschäftsführerin, Schweizerischer Bankpersonalverband, 079 40 892 40
- Manuel Keller, Leiter Beruf und Beratung, Kaufmännischer Verband Schweiz, 079 592 06 22
- Balz Stüchelberger, Geschäftsführer, Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz, 079 628 20 28